

MÜRITZ- Wasser-/Abwasser- zweckverband

Ernst-Alban-Straße 2 • 17192 Waren (Müritz)
Telefon (0 39 91) 185 - 0 • Telefax (0 39 91) 185 - 112



Verbandssatzung

Stand: September 2024

Verbandssatzung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes

Aufgrund des § 152 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18.06.2024 (GVObI. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.09.2024 folgende Verbandssatzung erlassen.

§ 1

Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
"Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband"
 - (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist in Waren (Müritz), Ernst-Alban-Straße 2. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
 - (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Verband angehörenden Kommunen.
 - (4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift MÜRITZ-WASSER-/ABWASSERZWECKVERBAND.
- (2) Der Zweckverband hat die öffentlichen Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Der Zweckverband hat die dabei anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie den Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Ihm obliegen die Fäkalwasserentsorgung und die Fäkalschlamm Entsorgung und deren Behandlung sowie die Indirekteinleiterüberwachung im Verbandsgebiet.
 - (3) Der Verband beabsichtigt in enger Zusammenarbeit mit den benachbarten Zweckverbänden und der Stadtwerke Waren GmbH, eine etwa gleiche Gebühren-/Tarifgestaltung insbesondere für Sonderkunden anzustreben.
 - (4) Der Zweckverband übernimmt von den Mitgliedern unentgeltlich deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung in seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind und tritt in laufende Verträge ein. Die Verbandsmitglieder bemühen sich, alle im Versorgungsgebiet gelegenen Anlagen für die öffentliche Ver- und Entsorgung, die sich im Eigentum Dritter befinden, auf den Zweckverband zu überführen.

§ 2

Verbandsmitglieder und ihr Stimmrecht

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden nach Anlage 1.
 - (2) Einzelnen Verbandsmitgliedern können mehrere Stimmen zugeordnet werden. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Je angefangene 1.000 Einwohner hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Maßgebend ist die durch den Innenminister festgestellte Einwohnerzahl der jeweils letzten Wahl zur Gemeindevertretung. Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder ist ebenfalls in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt.
 - (3) Die Stadt Waren (Müritz) gehört dem Verband für den Bereich der Trinkwasserversorgung nicht an und hat demzufolge für den Trinkwasserbereich auch kein Stimmrecht. Sie ist im Verbandsgebiet der Stadt Waren (Müritz) selbständig für die Trinkwasserversorgung zuständig.
- (5) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz des Verbandsmitgliedes erstellt werden, werden diese ab Inkrafttreten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern ganz oder teilweise finanziert wurden, werden gegen Übernahme der nachgewiesenen Verbindlichkeiten auf den Zweckverband übertragen. Näheres wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages geregelt.
 - (6) Der Zweckverband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung und Wasseraufbereitung und der Ortsnetze vorzuhalten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in einem Gebiet mit einwandfreiem Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur öffentlichen Wasserversorgung und zur öffentlichen Abwasserbeseitigung und die damit verbundenen Befugnisse gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

- (8) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen oder seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen. Der Zweckverband hat insbesondere das Recht, gemäß § 15 und § 166 Kommunalverfassung durch Satzung den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln.
- (9) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
- (10) Der Zweckverband kann zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden können anstelle ihres Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter für die Verbandsversammlung bestimmen.

Als andere Vertreter können die Verbandsmitglieder den fachlich zuständigen Amtsleiter oder leitenden Verwaltungsbeamten zum Vertreter für die Verbandsversammlung bestimmen.

- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Für die anderen Vertreter können Verhinderungsvertreter gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ist an das Amt des Bürgermeisters bzw. des Vertreters gemäß § 5 (1) Satz 3 gebunden. Mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode bzw. der Wahlzeit des hauptamtlichen Bürgermeisters endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers bleibt der Bürgermeister im Amt.

Endet das Wahlamt vorzeitig, übernimmt der stellvertretende Bürgermeister die Aufgabenerfüllung bis zum Amtsantritt des Nachfolgers.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet als oberstes Organ in allen wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Wichtige Angelegenheiten sind:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers, seiner Stellvertreter und des Verbandsvorstandes;
2. Änderung der Verbandssatzung;
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von weiteren Satzungen des Zweckverbandes;
4. Festlegung der Umlagen der Mitgliedsgemeinden gemäß § 15 dieser Satzung;
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes;
7. Geschäftsordnung des Verbandes;
8. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
9. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
10. Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsteher und den Verbandsvorstand;
11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
12. Zusammenschluss von Zweckverbänden;
13. Auflösung des Verbandes

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss zusammentreten, wenn es ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladefrist beträgt 10 Tage. Der Verbandsvorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Sitzung vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum 2. Mal mit verkürzter Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Sie ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind und in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Hat ein Verbandsmitglied mehrere Stimmen, so können diese durch den Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Änderungen der Aufgabenübertragung an den Verbandsvorsteher und Vorstand und über Beschlüsse zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird mit Mehrheit aller Stimmen entschieden.
- (6) Eine Mehrheit aller satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen über:
- Abwahl der Stellvertreter des Verbandsvorstehers
 - Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Änderung der Verbandssatzung
- erforderlich.
- (7) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist bei Beschlüssen über:
- Abwahl des Verbandsvorstehers,
 - Änderung der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes,
 - Regelungen zum Beitritt und Regelungen zum Austritt von Verbandmitgliedern,
 - Änderung des Maßstabes zur Deckung des Finanzbedarfes (Umlage)
- erforderlich.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (9) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen. Form, Inhalt und Ausfertigung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und 2 Stellvertreter für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand.
- Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt, längstens aber 6 Monate.

§ 9

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes vor und führt sie durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht der Verbandsversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Vorstandes. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Verbandsversammlung.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (5) Durch Satzungsänderungen der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsteher trifft bis zur Wertgrenze von 500.000,00 € Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung MV;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben; hierüber ist in der Verbandsversammlung zu berichten;
 3. die Verfügung über Vermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten;
 4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte;
 5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen und
 6. die Vergabe von Aufträgen.

§ 10 Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern des Vorstandsvorstehers und 2 weiteren Mitgliedern. Die weiteren 2 Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Der Vorstandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandsvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Versammlung ein neues Mitglied.

§ 11 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist zuständig für:
 1. Vorbereitung des Wirtschaftsplanes;
 2. Vorbereitung der festzusetzenden Tarife, Entgelte und Gebühren;
 3. Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen und deren zeitliche Realisierung.
- (2) Der Vorstandsvorstand trifft bis zur Wertgrenze von 2.000.000,00 € Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung M-V;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben; hierüber ist in der Versammlung zu berichten;
 3. die Verfügung über Vermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten;
 4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte;
 5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen und
 6. die Vergabe von Aufträgen.
- (3) Der Vorstandsvorstand ist vom Vorstandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Mitglied oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Einberufungsgrundes dies verlangen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Betriebsführung der Stadtwerke Waren GmbH gemäß Betriebsführungsvertrag vom 07. September 1993.
- (2) Laut Betriebsführungsvertrag sind die bzw. ein Geschäftsführer der Stadtwerke Waren GmbH und ein leitender Mitarbeiter der Stadtwerke Waren GmbH gleichzeitig als Geschäftsführer des Zweckverbandes zu bestellen. Näheres wird im Betriebsführungsvertrag zwischen dem Zweckverband und der Stadtwerke Waren GmbH geregelt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Geschäftsführer sind im Auftrag des Vorstandsvorstehers und des Vorstandsvorstandes tätig.

Sie sind verantwortlich für:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
 2. Erarbeitung und Umsetzung des Wirtschaftsplanes;
 3. Erarbeitung des Jahresabschlusses;
 4. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandsvorstandes.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Versammlungen und Vorstandssitzungen beratend teil.
 - (5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist der Vorstandsvorsteher gegenüber den Geschäftsführern weisungsberechtigt.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital von 25.564,59 € ausgestattet. Die Vorstandsmitglieder haben das Stammkapital nach der Vermögensübertragung durch die Neubrandenburg Wasser AG i. L. als Sacheinlage eingebracht.

§ 15 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband finanziert seine Aufgaben:
 1. aus Gebühren, Entgelten und Beiträgen auf der Grundlage von Satzungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV vom 20. Juni 1980, BGBl. 1 S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie der ergänzenden Bestimmungen und Preisblätter des Zweckverbandes hierzu;
 2. aus staatlichen Fördermitteln und Zuschüssen;
 3. aus Krediten;
 4. aus Umlagen von den Mitgliedsgemeinden, soweit die unter 1. - 3. aufgeführten Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Der Maßstab für die Umlage für Wasser bzw. Abwasser wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden, in denen sich öffentliche Ver- bzw. Entsorgungsanlagen des Verbandes befinden, erhoben. Hinsichtlich der Einwohnerzahl gilt § 2 (2) entsprechend. Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (3) Die Umlagen für Wasser und Abwasser werden getrennt errechnet und erhoben. Die Stadt Waren wird nur im Rahmen der Umlage für den Abwasserbereich herangezogen.
- (4) Die Jahresumlage wird vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung ist, erhält als monatliche Aufwandsentschädigung 440,00 €. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird ihm nicht gezahlt.
- (3) Bei einer Verhinderung des Vorstandsvorstehers erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung.
- (4) Für die Teilnahme an den Versammlungen und Vorstandssitzungen wird als sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung ein Betrag in Höhe von 40,00 € gezahlt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes www.mueritz-zweckverband.de veröffentlicht. Satzungen können auf Anfrage zugesandt werden, entsprechende Textfassungen werden am Sitz des Zweckverbandes zur Mitnahme bereitgehalten.
- (2) Ersatzbekanntmachungen werden an der Tafel im Eingangsbereich des Dienstgebäudes der Stadtwerke Waren GmbH in der Ernst-Alban-Straße 2 veröffentlicht.
- (3) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.
- (4) Einladungen zu Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile zur Einsicht während der Dienststunden in den Diensträumen der Stadtwerke Waren GmbH 10 Tage ausgelegt. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

§ 18 Regelungen zum Austritt

- (1) Voraussetzung für den Austritt eines Mitgliedes ist die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Zweckverbandes. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich mit einer 6-monatigen Frist.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Errichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zu übernehmen.

Das ausscheidende Mitglied zahlt anteilig die Verbindlichkeiten (Kredite) an den Zweckverband in der Höhe der für seinen Bereich entstandenen Verbindlichkeiten, mindestens jedoch den Anteil der Zweckverbandsverbindlichkeiten entsprechend seiner Einwohnerzahl bzw. den Restwert, wenn dieser höher ist. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind diese von der Restwertbetrachtung in Abzug zu bringen. Jedes ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes von der Stadtwerke Waren GmbH anteilig Personal zu übernehmen.
- (3) Bei einem Austritt sind folgende Schritte einzuhalten:
 1. Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Zweckverbandes.
 2. Auseinandersetzungsvertrag zum Vermögen und Verbindlichkeiten.
 3. Änderung der Verbandssatzung.

- (4) Die weiteren Einzelheiten über den Austritt von Verbandsmitgliedern sind in einem gesonderten Vertrag zu regeln. Die Kosten für die Abspaltung trägt der Austretende.

§ 19 Regelungen zum Beitritt

- (1) Ein Beitritt weiterer Gemeinden des Müritz-Landkreises ist möglich, wenn die Verbandsversammlung mit Mehrheit der Anwesenden die Änderung der Verbandssatzung beschließt.
- (2) Bei Aufnahme in den Zweckverband ist das Vermögen der Gemeinde, das der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung dient, unentgeltlich zu übergeben. Die zur Finanzierung der Anlagen nachweislich dienenden Verbindlichkeiten werden ebenfalls übernommen.
- (3) Die Aufnahmebedingungen werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, der zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Ab dem Beitritt gelten für die beigetretene Gemeinde die Wasser- und Abwassersatzungen und Tarife des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes.

Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung ist der Beitritt vollzogen.

§ 20 Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Für die Aufhebung des Zweckverbandes ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag der Verbandsmitglieder erforderlich. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Zur Aufhebung des Zweckverbandes sind Beschlüsse aller Mitgliedsgemeinden erforderlich.
- (3) Die Auseinandersetzung der Verbandsmitglieder ist in einem Aufhebungsvertrag zu regeln.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2005 mit Ihren Änderungen vom 30.11.2011 und vom 05.12.2017 außer Kraft.

Waren (Müritz), 24.09.2024

Enrico Malow
Verbandsvorsteher



Anlage 1
Verbandsmitglieder und ihr Stimmrecht

**Verbandsmitglieder
des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband und ihr Stimmrecht**

Entsprechend § 2 der Verbandssatzung sind die Verbandsmitglieder und ihre Stimmenzahl in der Satzung aufgeführt. Maßgebend hierfür ist die Einwohnerzahl zur letzten Wahl der Gemeindevertretung am 09.06.2024.

Lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	Anzahl der Stimmen	Anzahl der Stimmen für Trinkwasser
1	Ankershagen	520	1	1
2	Grabowhöfe	1.355	2	2
3	Groß Plasten	1.039	2	2
4	Hohen Wangelin	647	1	1
5	Jabel	661	1	1
6	Kargow	697	1	1
7	Klink	1.169	2	2
8	Klocksın	327	1	1
9	Kuckssee	559	1	1
10	Möllenhagen	1.616	2	2
11	Moltzow	906	1	1
12	Peenhagen	1.073	2	2
13	Penzlin, Stadt	4.053	5	5
14	Schloen-Dratow	862	1	1
15	Torgelow am See	454	1	1
16	Vollrathsruehe	421	1	1
17	Waren (Müritz), Stadt	21.387	22	0
17	Mitgliedsgemeinden	37.746	47	25
		Einwohner gesamt	Stimmen gesamt	Stimmen gesamt für Trinkwasser